

Studiengangreglement «Master of Advanced Studies (MAS) in Prozessbasierter Psychotherapie» der Universität Basel

Vom 16. Dezember 2020

Die Fakultät für Psychologie der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat und gestützt auf die universitären Weiterbildungsbestimmungen folgendes Studiengangreglement.

§ 1. Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Studiengangreglement regelt den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang «Master of Advanced Studies (MAS) in Prozessbasierter Psychotherapie» der Universität Basel (im Folgenden: «MAS PbP»).

² Das Studiengangreglement gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel den «MAS PbP» besuchen.

³ Über Einzelheiten des Weiterbildungsstudiengangs orientiert der Studienplan.

§ 2. Trägerschaft

¹ Trägerin des Studiengangs ist die Fakultät für Psychologie der Universität Basel.

² Bezüglich administrativer und finanzieller Belange ist der Studiengang den Advanced Studies der Universität Basel zugeordnet.

§ 3. Aufnahme zum Studium

¹ Für die Aufnahme in den Studiengang müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Masterabschluss in Psychologie, Eidgenössisches Examen oder Staatsexamen/Masterabschluss in Humanmedizin.
- b) Persönliche Eignung und Motivation für psychotherapeutische Tätigkeit, welche im Rahmen eines Aufnahmeassessments beurteilt wird.

² In begründeten Ausnahmefällen können Kandidatinnen oder Kandidaten zum Studium zugelassen werden, die eine äquivalente akademische Grundausbildung und fachliche Qualifikation nachweisen.

§ 4. Inhalt des Studiengangs

¹ Die Inhalte des Studiengangs richten sich nach den Anforderungen der Qualitätsstandards des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (PsyG) (2013) und den vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) akkreditierten Weiterbildungsrichtlinien. Die vermittelten Inhalte basieren auf einem theoretisch fun-

dierten und empirisch abgesicherten Verständnis des psychischen Erlebens, des Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie des psychotherapeutischen Veränderungsprozesses.

² Der Studiengang enthält folgende Inhalte:

- a) Exploration, Klärung des therapeutischen Auftrags
- b) Diagnostik und diagnostische Verfahren, Anamneseerhebung, anerkannte diagnostische Klassifikationssysteme (ICD und DSM)
- c) Allgemeine und differenzielle Therapieindikationen, allgemeine und störungsspezifische Behandlungsmethoden und -techniken, Wirksamkeit der vermittelten Behandlungsmethoden und -techniken
- d) Therapieplanung und -durchführung, laufende Verlaufsbeobachtung und Anpassung des therapeutischen Vorgehens
- e) Psychotherapeutische Gesprächsführung, Beziehungsgestaltung
- f) Wirkungsmodelle anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden
- g) Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen und in verschiedenen Settings
- h) Demografische, sozioökonomische und kulturelle Kontexte der Patientinnen und Patienten und ihre Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung
- i) Berufsethik und Berufspflichten; Kenntnisse des Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesens und seiner Institutionen

³ Die Studiengangsinhalte berücksichtigen den aktuellen Stand von Forschung, Lehre und Anwendung.

⁴ Änderungen hinsichtlich der Inhalte bleiben der Studiengangskommission vorbehalten.

§ 5. *Umfang und Dauer des Studiengangs*

¹ Der Studiengang «MAS PbP» umfasst 60 ECTS-Kreditpunkte mit einer Studienzeit von mindestens 4 Jahren.

§ 6. *Aufbau des Studiengangs*

¹ Der Studiengang «MAS PbP» umfasst Lehrveranstaltungen in folgenden Modulen und Lerneinheiten:

- a) Modul I: Basis der Prozessbasierten Psychotherapie
- b) Modul II: Störungsübergreifende Prozessbasierte therapeutische Verfahren
- c) Modul III: Spezielle Zielgruppen und Kontexte
- d) Modul IV: Crosstalk – Psychotherapie in Forschung und Praxis
- e) Gruppensupervisionen und Einzelsupervisionen

- f) Gruppenselbsterfahrungen und Einzelselbsterfahrungen
- g) Psychotherapeutische Tätigkeit

² Die Lehrveranstaltungen der Module und Lerneinheiten mit Angabe der damit erwerbbaeren ECTS-Kreditpunkte werden den Studierenden im Studienplan bekannt gegeben.

§ 7. *Bestehen des Studiums*

¹ Der Studiengang «MAS PbP» ist bestanden, wenn folgende ECTS-Kreditpunkte in den entsprechenden Modulen und Lerneinheiten erworben wurden:

- a) Theorie und Praxis (Module I bis IV) 22.5 ECTS-Kreditpunkte
- b) Gruppensupervision 6 ECTS-Kreditpunkte
- c) Einzelsupervision 2 ECTS-Kreditpunkte
- d) Gruppenselbsterfahrung 2 ECTS-Kreditpunkte
- e) Einzelselbsterfahrung 2 ECTS-Kreditpunkte
- f) Psychotherapeutische Tätigkeit 17.5 ECTS-Kreditpunkte
- g) Schriftliche Falldokumentationen 6 ECTS-Kreditpunkte
- h) 2 Jahre klinische Praxis
- i) Schriftliche Abschlussarbeit 1.5 ECTS-Kreditpunkte
- j) Mündliche Abschlussprüfung 0.5 ECTS-Kreditpunkte

§ 8. *Lehrveranstaltungsformate*

¹ Im Studiengang werden folgende Lehrveranstaltungsformate angeboten:

- a) Vorlesungen und Referate
- b) Schriftliche Falldokumentationen
- c) Lehrgespräche
- d) Gruppendiskussionen
- e) Selbst- und Literaturstudium
- f) Lehrfilme
- g) Übungen mit Live-Supervision
- h) Rollenspiele
- i) Fallsupervision in Kleingruppen
- j) Ton- und Videoaufnahmen mit Transskripten der eigenen therapeutischen Arbeit
- k) Gruppen- und Einzelsupervision
- l) Gruppen- und Einzelselbsterfahrung
- m) Schriftliche Abschlussarbeit und mündliche Abschlussprüfung

² Die Kurssprache ist Deutsch, einzelne Veranstaltungen und ein Teil der Literatur erfordern Englischkenntnisse.

§ 9. *Leistungsüberprüfungsformate*

¹ Im Studiengang finden folgende Leistungsüberprüfungsformate Anwendung:

- a) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise
- b) Schriftliche Falldokumentationen
- c) Schriftliche Abschlussarbeit (Masterarbeit)
- d) Mündliche Abschlussprüfung

² Negative Leistungsüberprüfungen können einmal wiederholt werden.

§ 10. *Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise*

¹ Die in den Modulen I bis IV zu erbringenden Leistungen werden durch lehrveranstaltungsbegleitender Leistungsnachweise, meist in Form aktiver Diskussionsbeteiligung während der Präsenzunterrichts, nachgewiesen.

§ 11. *Schriftliche Falldokumentationen*

¹ Die Studierenden verfassen während der Studiums Dokumentationen zu 10 supervidierten Fällen im Umfang von je 10-15 A4-Seiten.

² Pro Jahr müssen mindestens 2 bis maximal 4 Falldokumentationen verfasst werden.

³ Die Falldokumentation wird vom Supervisor oder der Supervisorin mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

⁴ Eine nicht bestandene Falldokumentation kann einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Weiterbildungsstudiengang «MAS PbP» an der Universität Basel.

§ 12. *Schriftliche Abschlussarbeit (Masterarbeit)*

¹ Die Studierenden verfassen am Ende des Weiterbildungsstudiums eine schriftliche Abschlussarbeit. In dieser wird eine abgeschlossene Psychotherapie mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen dargestellt, anhand einer schriftlichen Falldokumentation sowie einer 10-minütigen, aussagekräftigen Videosequenz einer Therapiesituation.

² Die schriftliche Abschlussarbeit wird von einer/einem durch die Studiengangleitung autorisierten Dozierenden betreut

⁴ Die schriftliche Abschlussarbeit wird von der oder dem Dozierenden mit pass/fail bewertet.

⁵ Eine nicht bestandene schriftliche Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Weiterbildungsstudiengang «MAS PbP» an der Universität Basel.

§ 13. Mündliche Abschlussprüfung

¹ Kann eine Studierende oder ein Studierender den Nachweis über alle erforderlichen Studienleistungen gemäss § 7 lit. a-h erbringen, wird sie/er zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen.

² Verantwortlich für die praktische Durchführung der mündlichen Abschlussprüfung sind zwei Dozierende, welche die Leistung bewerten.

³ Grundlage für die Abschlussprüfung ist die schriftliche Abschlussarbeit.

⁴ Die mündliche Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Weiterbildungsstudiengang «MAS PbP» an der Universität Basel.

§ 14. Leistungsbewertung

¹ Studentische Leistungen werden mit «bestanden» bzw. «nicht bestanden» (pass/fail) bewertet. Die Kriterien werden den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich mitgeteilt.

§ 15. Einsichtsrecht

¹ Nach Abschluss der schriftlichen Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Verlangen und im Rahmen einer zeitlich beschränkten Einsichtsperiode Einsicht gewährt.

§ 16. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

¹ Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von ECTS-Kreditpunkten, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden oder werden, entscheidet die Studiengangkommission.

² Eine allfällige Anerkennung führt zu keiner Reduktion der Studiengebühr.

³ Aufgrund äquivalenter, bereits erbrachter Leistungen kann die Studiengangkommission den späteren Einstieg in den Studiengang oder den Besuch einzelner Seminare bewilligen. Entsprechende Gesuche sind der Studiengangleitung schriftlich einzureichen. Die anerkannten ECTS werden im Diplom festgehalten und die einzelnen anerkannten Leistungen im Diploma Supplement aufgeführt.

§ 17. Urkunde

¹ Studierenden, die den «MAS PbP» bestanden haben, wird der Abschluss «Master of Advanced Studies (MAS) in Prozessbasierter Psychotherapie» der Universität Basel verliehen und ein entsprechendes

Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält Angaben über die Lehrveranstaltungen und Module, ihre Bewertung, die erworbenen ECTS-Kreditpunkte und die schriftliche Abschlussarbeit.

² Studierende, die das Studium vorzeitig abgebrochen oder nicht bestanden haben, erhalten einen Nachweis über ihre erbrachten Leistungen.

§ 18. Härtefälle

¹ In Härtefällen kann die Studiengangkommission begründete Ausnahmen von den in diesem Reglement genannten Regelungen gewähren, soweit diese nicht grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

§ 19. Ausschluss

¹ Studierende können vom Studiengang «MAS PbP» ausgeschlossen werden, wenn sie die universitären Bestimmungen nicht befolgen oder die Leistungsüberprüfungen dieses Studiengangreglements definitiv nicht bestanden haben.

§ 20. Kosten

¹ Die Studiengebühr für den Studiengang «MAS PbP» beträgt CHF 30'000. Die Zahlungsmodalitäten werden im Studienplan festgelegt.

² Die Studiengebühr schliesst Gebühren für Prüfungen, Lehr- und Lernmaterialien mit ein, nicht aber die Kosten für das Aufnahmeassessment sowie für Einzelsupervision und Einzelselbsterfahrung, die sich auf zusätzliche CHF 14'500-18'500 belaufen. Spezielle Leistungen wie beispielsweise Reisen oder Unterkunft sind ebenfalls nicht in der Studiengebühr mit eingeschlossen.

³ Im Falle des Nicht-Bestehens eines geforderten Leistungselements oder einer Prüfungsleistung im zweiten Versuch und der damit verbundenen vorzeitigen Beendigung des Studiums oder im Falle eines Abbruchs des Studiengangs oder des Ausschlusses von diesem besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühr oder von Teilgebühren.

§ 21. Inkrafttreten

¹ Dieses Studiengangreglement tritt sofort nach Genehmigung durch das Rektorat der Universität Basel in Kraft.¹

² Es gilt jeweils das Studiengangreglement, welches zum Zeitpunkt der Anmeldung in Kraft war.

¹ Genehmigt am 23.02.2021, wirksam seit 24.02.2021